

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 22.05.2023

Nummer 11

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 2: Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 11

H a u s h a l t s s a t z u n g
des
Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe
für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 456.600 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 547.400 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 357.900 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wasserlosen, den 08.05.2023
Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe

gez.
Gößmann
1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.04.2023 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2023 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.04.2023 hinsichtlich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in Höhe von 547.400,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus Greßthal, Kirchstraße 1, 97535 Wasserlosen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 16.05.2023
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 11

Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß Art. 20 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 3 LkrO wird die Haushaltssatzung des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023 bekanntgemacht.

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Landkreises Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in der zuletzt gültigen Fassung erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge von		124.706.742	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von		132.434.281	EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von		-7.727.539	EUR
2. im Finanzhaushalt			
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		122.571.787	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		125.330.809	EUR
und einem Saldo von		-2.759.022	EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		14.928.592	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		21.095.794	EUR
und einem Saldo von		-6.167.202	EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von		1.500.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von		1.666.025	EUR
und einem Saldo von		-166.025	EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von		-9.092.249	EUR
ab.			

(2) a) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft I (Betrieb) für das Haushaltsjahr 2023 wird		
in den Erträgen auf	11.477.080	EUR
in den Aufwendungen auf	11.477.080	EUR
und mit einem Saldo von festgesetzt.	0	EUR
b) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Abfallwirtschaft II (Finanzierung) für das Haushaltsjahr 2023 wird		
in den Erträgen auf	2.438.681	EUR
in den Aufwendungen auf	1.309.482	EUR
und mit einem Saldo von festgesetzt.	1.129.199	EUR
c) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen KAPH Werneck für das Haushaltsjahr 2023 wird		
in den Erträgen auf	1.753.756	EUR
in den Aufwendungen auf	962.467	EUR
und mit einem Saldo von festgesetzt.	791.289	EUR
d) Der Wirtschaftsplan Sondervermögen Kreiskrankenhaus Gerolzhofen für das Haushaltsjahr 2023 wird		
in den Erträgen auf	5.593	EUR
in den Aufwendungen auf	6.391	EUR
und mit einem Saldo von festgesetzt.	-798	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.500.000 EUR

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

27.105.754 EUR

festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

58.998.203 EUR

(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen: Vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.122.282	EUR
der Grundsteuer B	11.668.573	EUR
der Gewerbesteuer	36.826.145	EUR
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	63.913.282	EUR
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen	5.951.946	EUR

Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten, betragen 32.740.434 EUR;

davon 80 v. H.	26.192.347	EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	145.674.575	EUR

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	40,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	40,5 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,5 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40,5 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	40,5 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	40,5 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schweinfurt, den 15.05.2023
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2023, Az.: 12-1512-16-12, die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen, die der Kreistag des Landkreises Schweinfurt in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschlossen hat, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß Art. 59 Abs.3 LkrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, Zimmer 379, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht bereit.

Schweinfurt, den 15.05.2023
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat